

# WESTDEUTSCHER SKIBOB-VERBAND E.V.

Mitglied im Deutschen Skibobverband e.V.

Mitglied im Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.



## S A T Z U N G

### § 1

#### Name, Gliederung, Sitz

- (1) Der Westdeutsche Skibob-Verband e.V. (nachfolgend WSBV genannt) ist der Landesfachverband der Skibobclubs und Skibobabteilungen in Vereinen (nachfolgend Mitglieder genannt), die ihren Sitz im Gebiet des Landes Nordrhein–Westfalen und seiner Randbereiche haben.
- (2) Der WSBV ist Mitglied im Deutschen Skibob-Verband e.V. (Bundesfachverband) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V..
- (3) Der WSBV hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der WSBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der WSBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.  
Mittel des WSBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben kein Recht am Vermögen oder auf Zuwendungen aus Mitteln des WSBV.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des WSBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der WSBV steht vorbehaltlos auf dem Boden der demokratischen freiheitlichen Grundordnung. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

### § 3

#### Zweck, Aufgaben

- (1) Der WSBV hat seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar darin, die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen und vor allem der Jugendlichen aller dem WSBV angeschlossenen Mitglieder aktiv und planmäßig durch den Skibobsport auf der Grundlage des Breiten- und Leistungssportes zu fördern und zu pflegen.

- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Zu den Aufgaben des WSBV gehören insbesondere:
  - a) Pflege des Breiten- und Wettkampfsportes,
  - b) Förderung des Skibobsportes bei der Jugend,
  - c) Förderung von Sommersportarten als Ergänzungssport,
  - d) Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens,
  - e) Förderung von Skibobveranstaltungen in den heimischen und den Hochgebirgs-Wintersportgebieten,
  - f) Pflege sportkameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern des WSBV und den anderen Skibob-Landesverbänden.
- (4) Der WSBV koordiniert die sich aus diesen Aufgaben ergebenden Tätigkeiten seiner Mitglieder.
- (5) Der WSBV vertritt den Amateurgedanken. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des WSBV unvereinbar.
- (6) Der WSBV ist die Mittelinstanz zwischen seinen Mitgliedern und dem Deutschen Skibob-Verband e.V. (DSVB).

#### **§ 4**

##### Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen sind die Satzung und die Ordnungen, die der WSBV zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden, sofern sie nicht durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind, vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Verbandsjugendtag des WSBV beschlossen und bedarf der Bestätigung des Hauptausschusses.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Für Fälle, die durch die Satzung nicht geregelt sind, gilt das Vereinsrecht (BGB).

#### **§ 5**

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

##### Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des WSBV können unmittelbar die Skibobclubs und die Skibobabteilungen von Vereinen werden, die ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen und seinen Randbereichen haben.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im WSBV erstreckt sich mittelbar auch auf alle Einzelmitglieder der angeschlossenen Mitglieder.

## **§ 7**

### Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme in den WSBV sind schriftlich unter Beifügung der Satzung des antragstellenden Skibobclubs bzw. der Skibobabteilung, eines Anschriftenverzeichnisses des Vorstandes und Angabe der Anzahl der Einzelmitglieder an die Geschäftsstelle des WSBV zu richten. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vorläufig durch den Hauptausschuss mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse über Aufnahme oder Nichtaufnahme sind dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben; sie bedürfen jedoch keiner Begründung.

## **§ 8**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des WSBV teilzunehmen und dessen Einrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und ihr Stimmrecht nach Maßgabe §13 dieser Satzung auszuüben.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) die Ziele des WSBV in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere die Satzung und die Ordnungen des WSBV sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  - b) ihre Satzungen in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des WSBV abzustimmen,
  - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen,
  - d) den Anforderungen der Geschäftsstelle auf Einreichen von Listen, Anschriftenverzeichnissen der Vorstände usw. termingerecht zu entsprechen und die im Verbandsinteresse an sie gerichteten Anfragen zu beantworten.
- (3) Im Übrigen sind die Mitglieder in sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe ihrer eigenen Satzungen, soweit diese nicht der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane des WSBV entgegenstehen.

## **§ 9**

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Austritt oder Auflösung sind der Geschäftsstelle des WSBV per Einschreiben spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist möglich,
  - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstigen geldlichen und sachlichen Leistungen trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung im Verzug ist,

- b) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder das Ansehen und die Belange des WSBV schädigt oder gefährdet.

Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung beim Schiedsgericht zugelassen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass zwar die Mitgliedschaft zunächst weiterläuft, jedoch das Stimmrecht ruht.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

## **§ 10**

### Ehrungen

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich durch sportliche Erfolge oder auf organisatorischem Gebiet außerordentliche Verdienste um die Förderung des Skibobsportes erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- (2) Fördernde Mitglieder können durch Präsidiumsbeschluss ernannt werden. Hierfür kommen in Betracht: Einzelpersonen, juristische Personen, Behörden, Behördenvertreter, Firmen usw., die den Skibobsport in materieller Hinsicht fördern. Die Ernennung kann durch das Präsidium widerrufen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der WSBV kann weitere Ehrungen verleihen. Sie sind in einer Ordnung für Ehrungen festzulegen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§11**

### Verbandsorgane

Organe des WSBV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium.

## **§ 12**

### Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgabengebiete der Verbandsorgane

#### I. Die Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist das oberste Organ des WSBV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen WSBV-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des WSBV übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
  - b) den Vertretern der Verbandsjugend,
  - c) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - d) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

- (3) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
  - b) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
  - c) die Entlastung des Präsidiums,
  - d) die Festlegung des Ortes und des Termines der nächsten Mitgliederversammlung,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach §13 (10) und der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der Rechnungsprüfer; erforderlichenfalls die Abberufung der Gewählten,
  - g) die Aufnahmebestätigung neuer Mitglieder,
  - h) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
  - j) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
  - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - l) die Auflösung des Verbandes.

## II. Der Hauptausschuss

- (1) Er besteht aus dem Vorsitzenden der Mitglieder oder ihrer Vertreter, dem Vorsitzenden der Verbandsjugend oder seinem Vertreter, den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
  - b) Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Beratung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,
  - d) kommissarische Ernennung von Mitgliedern des Präsidiums, des Schiedsgerichtes und von Rechnungsprüfern mit der Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
  - e) Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - f) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstigen Ehrungen nach der Ordnung für Ehrungen,
  - g) Einrichtung von Fachausschüssen und Genehmigung ihrer Beschlüsse,
  - h) Genehmigung der vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung,
  - i) Genehmigung der vom Präsidium vorgelegten Ordnungen,
  - j) vorläufige Aufnahme von Mitgliedern,
  - k) Vorschläge für Termine und Orte der nächsten Landes- und Westdeutschen Meisterschaften und deren Austragungsmodus.

## III. Das Präsidium

- (1) Es setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Vorsitzenden der Verbandsjugend,

- e) dem Sportreferenten,
- f) dem Lehr- und Ausbildungsreferenten,
- g) dem Kampfrichterreferenten,
- h) der Frauenreferentin,
- i) dem Pressereferenten,
- j) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Das Präsidium ist berechtigt, weitere Personen- insbesondere Ehrenmitglieder- mit beratender Stimme zu bestimmten Sachfragen hinzuzuziehen.

- (2) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des WBSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und in der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Ihm obliegt verantwortlich die fachliche und verwaltungsmäßige Geschäftsführung, die Kassenführung, die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Einstellung besoldeter Mitarbeiter für die Geschäftsstelle, soweit die Mitgliederversammlung grundsätzlich diese Einstellung genehmigt hat. Im Übrigen ist das Aufgabengebiet, das jedes Präsidiumsmitglied voll verantwortlich wahrzunehmen hat, in einer Geschäftsordnung zu regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und des Schiedsgerichtes werden in jedem vierten Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt.  
Der Vorsitzende der Verbandsjugend und sein Stellvertreter werden durch den Verbandsjugendtag gewählt. Der Verbandsjugendvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung als Präsidiumsmitglied bestätigt.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.  
Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Präsident mit dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister gemeinsam; im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.  
Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den WSBV. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident oder der Schatzmeister.

#### IV. Die Verbandsjugend

- (1) Die Verbandsjugend des WSBV führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Verbandsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WSBV, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- (4) Das gesamte Finanzwesen der Verbandsjugend unterliegt der Prüfung durch die Rechnungsprüfer des WSBV.

## V. Die Fachausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss kann für besondere Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Der Fachausschuss wird von dem zuständigen Referenten des Präsidiums geleitet oder von einem Vorsitzenden, der durch den Hauptausschuss bestimmt wird.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen regelt sich die Arbeitsweise der Fachausschüsse nach einer Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 13**

### Durchführung von Mitgliederversammlungen

#### (1) Ort und Zeit

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, frühestens jedoch 6 Wochen nach der vorhergehenden Hauptausschusssitzung. Ort und Zeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### (2) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten durch schriftliche Einladung der nach §12 I. (2) teilnehmenden Personen mit der Tagesordnung und der Zahl der Stimmrechte mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

#### (3) Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss die in einer besonderen Geschäftsordnung festgesetzten Punkte enthalten.

#### (4) Anträge

an die Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder, den Hauptausschuss, das Präsidium, die Verbandsjugend und über das Präsidium durch die Vorsitzenden der Fachausschüsse gestellt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über solche Anträge ist erst am Schluss der Tagesordnung und nur dann zu verhandeln, wenn mindestens 50% der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen die Dringlichkeit des Antrages bejahen.

Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des WSBV können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Das Präsidium lässt eine Zusammenstellung der Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen.

#### (5) Fristen

Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

(6) Beschlussfähigkeit

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten (siehe Ziff. (8)). Dies gilt jedoch nicht bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Verbandes.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des WSBV müssen  $\frac{3}{4}$  aller im WSBV vorhandenen Stimmen vertreten sein. Ergibt sich hiernach die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach 30 Tagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung und auf die Rechtslage zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, die hinsichtlich ihrer Beschlussfähigkeit keiner Beschränkung unterliegt.

(7) Leitung und Öffentlichkeit

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Hand des Präsidenten. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich in der Weise, dass auch Einzelmitglieder des WSBV zugelassen sind, ohne dass diese ein Stimmrecht haben.

(8) Ermittlung der Stimmrechte

- a) die Mitglieder haben für je angefangene 10 Einzelmitglieder, für die der festgesetzte Beitrag termingerecht (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres) entrichtet wurde, 1 Stimme,
- b) die Präsidiumsmitglieder, der Vorsitzende des Schiedsgerichtes haben –außer bei Wahlen und Entlastungen –je 1 Stimme,
- c) die Verbandsjugend hat 1 Stimme.

(9) Ausübung des Stimmrechtes

Das Stimmrecht wird von den Delegierten der teilnehmenden Mitglieder wahrgenommen.

Die Übertragung des Stimmrechtes eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht gestattet, auch nicht auf ein Präsidiumsmitglied. Mitglieder des Präsidiums, der Verbandsjugend und der Vorsitzende des Schiedsgerichtes können während ihrer Amtszeit nicht zusätzlich das Stimmrecht eines Mitgliedes wahrnehmen.

(10) Wahlen

- a) Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.  
Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorganes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird es abberufen, dann kann der Hauptausschuss die freien Ämter nach eigenem Ermessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.  
Das alte Präsidium bleibt bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt.
- b) Ergibt sich bei Wahlen nach 2 Wahlgängen Stimmgleichheit, ist durch weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung zu wählen.  
Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich einverstanden erklärt hat. Eine persönliche Anwesenheit der Kandidaten ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.
- c) Sind mindestens 2 Kandidaten vorgeschlagen, muss die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen.



(11) Gültigkeit von Beschlüssen

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über Ausschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des WSBV einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- b) Alle anderen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- d) Gültige Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nach §32 Abs. 2 BGB, auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn von keinem Mitglied Widerspruch erhoben wird.

(12) Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer unterzeichnet und ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschriften müssen als Anlagen Anwesenheitslisten enthalten, aus denen sich auch die Zahl der erschienenen Mitglieder ergibt. Die Protokolle gehen den Teilnahmeberechtigten zu.

**§14**

Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- (1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn eine sachliche Notwendigkeit dafür gegeben ist.
- (2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - a) der Hauptausschuss diese beschließt oder
  - b) der sachlich begründete Antrag hierzu von einer Anzahl von Mitgliedern gestellt wird, die zusammen nach dem Stande der letzten Mitgliederversammlung über mindestens 1/3 der gesamten Stimmen des WSBV verfügt.Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle stattfinden.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach §13 mit folgenden Abweichungen:
  - a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
  - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einladung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 15**

### Durchführung von Hauptausschusssitzungen

- (1) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten des WSBV einzuberufen; und zwar vor der jährlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Hauptausschusssitzungen werden mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen.  
Mit der Einladung sind den Teilnahmeberechtigten zuzusenden:
  - a) Tagesordnung,
  - b) Jahresabschlussbericht des vorherigen Geschäftsjahres,
  - c) Prüfbericht der Rechnungsprüfer.
- (3) Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder ist eine weitere Hauptausschusssitzung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- (4) Für die Durchführung der Hauptausschusssitzungen findet §13 entsprechend Anwendung mit der Abweichung, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind.  
Der Hauptausschuss ist berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme zu bestimmten Sachfragen hinzuzuziehen.

## **§ 16**

### Durchführung von Präsidiumssitzungen

- (1) Leitung und Öffentlichkeit  
Die Leitung der Sitzungen des Präsidiums liegt in den Händen des Präsidenten bzw. seines Vertreters.  
Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch kann der Sitzungsleiter fallweise beratungshalber weitere Personen –ohne Stimmrecht- zulassen.
- (2) Einberufung der Sitzungen  
erfolgt durch den Präsidenten nach Bedarf. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn 5 Mitglieder des Präsidiums dies beantragen. In diesem Falle ist die Sitzung innerhalb von 3 Wochen-nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einzuberufen.
- (3) Ort und Zeit  
der Sitzung bestimmt der Präsident. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen dem Tage der Einladung und der Sitzung eine Frist von möglichst 14 Tagen liegt.
- (4) Beschlussfähigkeit und Gültigkeit von Beschlüssen  
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse des Präsidiums genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Stimmrechte der Mitglieder des Präsidiums sind übertragbar. Beschlüsse des Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, falls von keinem Mitglied des Präsidiums Widerspruch erhoben wird.
- (5) Protokollführung  
Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in die alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Den Niederschriften müssen als Anlagen Anwesenheitslisten beigefügt werden. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidium spätestens auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **§ 17**

### Sitzungen der Fachausschüsse

Die Sitzungen der Fachausschüsse sind in einer besonderen Ordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 18**

### Anti-Doping-Regelung

- (1) Der WSBV verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
- (2) Der WSBV bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skibob-Verband e.V. ( DSBV ) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DSBV 2009 (ADO) können Sanktionen verhängt werden.
- (3) Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom WSBV auf den DSBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DSBV 2009 (ADO) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSBV anzuerkennen und umzusetzen. Während und außerhalb von Wettkämpfen des WSBV können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- (4) Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den WSBV in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSBV , dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

## **§19**

### Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Präsidium -je nach Zuständigkeit – dem Hauptausschuss oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des WSBV werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (3) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des WSBV, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 20**

### Überwachung und Überprüfung des Finanzwesens

- (1) Das gesamte Finanzwesen im WSBV- einschließlich der Mittel für die Verbandsjugend- ist durch 2 Rechnungsprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr zu wählen. Wiederwahl ist nur für einen der vorherigen Prüfer zulässig, mit der Maßgabe, dass kein Prüfer mehr als dreimal hintereinander gewählt werden darf. Die Prüfer dürfen weder dem Präsidium, dem Hauptausschuss noch einem Fachausschuss angehören.
- (2) Über ihre Tätigkeit haben die Prüfer bis zu 30 Tagen vor der Hauptausschusssitzung zu Händen des Präsidiums einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten, der erforderlichenfalls auf der Mitgliederversammlung mündlich zu ergänzen ist.

## **§ 21**

### Disziplinarwesen

Gegen Mitglieder des WSB, die gegen die WSBV-Satzung, gegen die Verbandsinteressen oder gegen das Verbandsansehen verstoßen, sind Disziplinarmaßnahmen möglich. Näheres ist hierüber durch eine Ordnung für das Disziplinarwesen zu regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 22**

### Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer, sowie zwei stellvertretenden Beisitzern.
- (2) Das Schiedsgericht ist nur in einer Besetzung von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Schiedsgericht gibt sich eine eigene Ordnung. Sie wird vom Hauptausschuss bestätigt und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind schriftlich niederzulegen; sie sind endgültig und unanfechtbar.

## **§ 23**

### Auflösung des WSBV

- (1) Die Auflösung des WSBV kann nur durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese Einladung muss den begründeten Antrag auf Auflösung enthalten.
- (2) Bei Auflösung des WSBV hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen und zwei Liquidatoren für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses zu ernennen.

Das Vermögen des WSBV darf nur gemeinnützigen Organisationen zufließen und muss für die Jugendpflege verwendet werden. Die Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 24**

### Sonstige Ordnungen und Richtlinien

Weiter noch erforderliche Ordnungen und Richtlinien sind vom Präsidium aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Sie bilden keinen Bestandteil der Satzung.

## **§ 25**

### Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2014 angenommen und in Kraft gesetzt.
- (2) Der WSBV e.V. ist Nachfolger des im Jahre 1965 gegründeten Skibob-Verbandes von Nordrhein-Westfalen. Er wurde im Jahre 1972 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Westdeutscher Skibob-Verband e.V. umbenannt.
- (3) Die aufgrund der bisher gültigen Satzung ernannten Ehrenpräsidenten werden zu Ehrenmitgliedern berufen. Sie können von Fall zu Fall zu Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses – mit beratender Stimme- eingeladen werden.

Cristiane Stenchly  
Präsidentin des WSBV

Karsten Rokitta  
Vizepräsident des WSBV